



## **Inhalt**

- 1. Einleitung**
- 2. Vertragszweck und Vertragsgegenstand**
- 3. Grundvoraussetzung**
- 4. Vertragsdauer**
- 5. Definition Doppelmodul**
- 6. Preis pro Doppelmodul**
- 7. Liefermenge und Abrechnung**
- 8. Verwendung der elektrischen Energie**
- 9. Ökologischer Mehrwert**
- 10. Anlageausfall**
- 11. Abschluss des Vertrages**
- 12. Übertragbarkeit und vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses**
- 13. Teilnichtigkeit und Nebenpunkte**
- 14. Änderungen**
- 15. Salvatorische Klausel**
- 16. Streitigkeiten, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

## 1. Einleitung

Die EW Rothrist AG (nachfolgend: EWR) realisiert auf dem Dach der Rollhockeyhalle Vordemwald eine Photovoltaikanlage (nachfolgend: PVA) mit 275 Doppelmodulen, einer Gesamtleistung von 187 kWp und einer Jahresproduktion von rund 151'250 kWh.

Die EWR bietet Kundinnen und Kunden (nachfolgend: Kunde) aus dem eigenen Versorgungsgebiet ein Bezugsrecht für Doppelmodule an. Mit dem Bezugsrecht erwirbt der Kunde den jährlichen Bezug von 550 kWh Energie pro Doppelmodul. Die Lieferung ab der PVA Rollhockeyhalle erfolgt ab dem **01.04.2021**.

## 2. Vertragszweck und Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien regeln mit Abschluss dieses Vertrages den Erwerb des Bezugsrechts an Doppelmodulen der PVA Rollhockeyhalle und die Verrechnung der damit produzierten elektrischen Energie. Als integrierende Vertragsbestandteile gelten die jeweils gültigen Reglemente und Verordnungen der EWR.

Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten.

## 3. Grundvoraussetzung

Grundvoraussetzung für den Erwerb des Nutzungsrechts an Doppelmodulen der PVA Rollhockeyhalle ist, dass die Nutzerin oder der Nutzer (nachfolgend: Nutzer) Strombezüger der EWR, respektive im Netzgebiet der EWR wohnhaft ist und somit die mit den Doppelmodulen produzierte elektrische Energie über die entsprechende Kundennummer verrechnet werden kann. Kunden der EWR mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebiets oder Kunden, welche die Energie nicht bei der EWR beziehen, sind vom Nutzungsrecht ausgeschlossen.

## 4. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird für eine feste Dauer von 10 Jahren abgeschlossen, beginnend am **01.04.2021** und endend am **31.03.2031**. Danach fällt das Bezugsrecht an allen Doppelmodulen der PVA Rollhockeyhalle automatisch an die EWR zurück.

## 5. Definition Doppelmodul

Als Doppelmodul wird die Kombination von zwei neben einander liegenden einzelnen Photovoltaikmodulen der PVA Rollhockeyhalle definiert. Die Ausrichtung der Module hat keinen Einfluss die elektrische Liefermenge.

## 6. Preis pro Doppelmodul

Das 10-jährige Nutzungsrecht pro Doppelmodul kostet einmalig CHF 600.- exkl. Mehrwertsteuer. Der Betrag wird nach der ordentlichen Bestellung durch die EWR in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

## 7. Liefermenge und Abrechnung

Mit dem Nutzungsrecht erwirbt der Nutzer den Anspruch auf den jährlichen Bezug von 550 kWh elektrischer Energie (Solarstrom) pro Doppelmodul.

Anzahl bestellte Doppelmodule: **\_\_\_\_\_ Stk**

Die mit dem Nutzungsrecht bestellte Menge elektrischer Energie (nachfolgend: Liefermenge) wird dem Nutzer über seine ordentliche Stromrechnung gutgeschrieben. Entsprechend der Liefermenge dieses Solarstroms reduziert sich die Bezugsmenge des gewählten Standardstromprodukts.

Energiegutschrift: 80% Anteil (440 kWh/Doppelmodul) in Zone 1  
20% Anteil (110 kWh/Doppelmodul) in Zone 2

Die relevanten Verbrauchsmengen für die Netzkosten, die gesetzlichen Abgaben und die Gemeindeabgaben bleiben vom Bezugsrecht unbeeinflusst und basieren auf den realen Verbräuchen.

Die mit dem Bezugsrecht bestellte Liefermenge wird dem Nutzer jährlich geliefert. Die EWR ist nicht verpflichtet, nicht verbrauchten Solarstrom zu vergüten.

## **8. Verwendung der elektrischen Energie**

Die mit dem Bezugsrecht bestellte elektrische Energie hat der Nutzer ausschliesslich für seinen Eigenbedarf zu verwenden. Der Weiterverkauf von Energie an Dritte ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der EWR nicht zulässig.

## **9. Ökologischer Mehrwert**

Mit dem Nutzungsrecht an Doppelmodulen erlangt der Nutzer den Anspruch am ökologischen Mehrwert (Herkunftsnachweis HKN) für die bezogene Liefermenge Solarstrom. Der Nutzer hat diese HKN ausschliesslich für seinen Eigenbedarf zu verwenden. Der Weiterverkauf an Dritte ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der EWR nicht zulässig.

## **10. Anlageausfall**

Die EWR ist für den ordnungsgemässen Betrieb der PVA Rollhockeyhalle verantwortlich. Bei Produktionsausfällen und/oder Minderproduktionen kann die EWR zur Erfüllung der vereinbarten Lieferpflicht anderweitig Solarstrom beschaffen.

## **11. Abschluss des Vertrages**

Der Vertrag zwischen EWR und dem Kunden kommt erst zustande, wenn der Kunde den Beitrag für das Bezugsrecht auf das Konto der EWR überwiesen hat und die EWR dem Kunden den Erhalt der Zahlung und das Zustandekommen des Vertrages aufgrund seiner Bestellung bestätigt hat. Ein Vertragsbeginn nach Produktionsstart ist jeweils halbjährlich möglich. Termine sind jeweils der 1. April und der 1. Oktober jedes Jahres. Der Preis pro Modul wird jährlich entsprechend reduziert (pro Halbjahr wird der Bezugspreis um 1/20 reduziert).

## **12. Übertragbarkeit und vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Das Bezugsrecht ist auf Nachmieter, neue Eigentümer oder an Dritte innerhalb des Netzgebiets der EWR übertragbar. Die Übertragung muss der EWR mindestens 30 Tage vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Der neue Nutzer anerkennt die vorliegenden AGB durch schriftliche Bestätigung.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist bei Wegzug, Auflösung des Haushaltes, Eigeninstallation einer PV-Anlage oder Todesfall möglich. Die EWR entschädigt den Nutzer anteilmässig (linear) für die nicht genutzten Jahre des Bezugsrechts pro Doppelmodul. Erfolgt der Wegzug innerhalb der ersten drei Jahre nach Vertragsunterzeichnung, so wird der maximale Rücknahmepreis für 7 nicht genutzte Jahre erstattet.

## **13. Teilnichtigkeit und Nebenpunkte**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich

die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck bei Abschluss dieses Vertrages entspricht. Dieselbe Regelung gilt auch für eine allfällige Vertragslücke.

## 14. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages inklusive sämtlicher übriger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden sind unverbindlich. Sämtliche Mitteilungen, welche diesen Vertrag betreffen, sind vom Nutzer schriftlich an die gültige Adresse der EWR zu richten.

Die EWR behält sich vor, die vorliegenden Vertragsinhalte insbesondere für neue Nutzer nach dem 01.04.2021 anzupassen. Die EWR informiert die Nutzer in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen. Sind die Änderungen für den Nutzer nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit der EWR ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

## 15. Salvatorische Klausel

- a. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so werden dadurch Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.
- b. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

## 16. Streitigkeiten, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Während der Austragung von Streitigkeiten sind die Pflichten aus diesem Vertrag fortzuführen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten vor Anrufung des Richters mindestens einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Zofingen als ausschliesslichen Gerichtsstand. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

## Rothrist, März 2021

Datum: .....

EW Rothrist AG

Kunde: .....  
(in Blockschrift)

Adresse: .....

Roberto Romano  
Geschäftsführer EW Rothrist AG

Andreas Schibler  
Bereichsleiter Vertrieb/Administration

Unterschrift: .....

Tel-Nr.: .....

E-Mail: .....